

SozialamtSitzungsdrucksache Nr. 288/2003
-öffentliche Sitzung-**B e r i c h t****TOP: Bericht der Verwaltung zu Änderungen im Landespflegegesetz NW****Vorgesehene Beratungsfolge:**

Sozial- und Seniorenausschuss

Termine:

11.11.2003

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Bericht:

Am 01.08.2003 ist die Neufassung des Gesetzes zur Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen – PfG NW) in Kraft getreten.

Wesentliche Neuerungen bestehen in

- dem Wegfall der Pflegebedarfsplanung
- dem Einsatz des Einkommens und Vermögens bei der Berechnung des Pflegegeldes zur Tragung der Investitionskosten
- dem Wegfall der Pauschale des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe für die Pflegeberatung, die Durchführung der Pflegekonferenzen und der Pflegebedarfsplanung
- Änderung der Grundsätze für die Förderung von Pflegeeinrichtungen

Wegfall der Pflegebedarfsplanung

Die bisherige Fassung des Gesetzes sah in § 6 vor, dass die Kreise und kreisfreien Städte zur Aufstellung von Pflegebedarfsplänen verpflichtet waren, in welchen der Bestand an ambulanten, teilstationären und vollstationären Einrichtungen festzustellen war, der Bedarf an solchen Einrichtungen zu ermitteln war und die zur Deckung eines Fehlbedarfes notwendigen Maßnahmen zu planen waren.

Die Neufassung des § 6 geht weg von der Bedarfsplanung und orientiert sich vielmehr an einer reinen Pflegeplanung, also der Bestandsaufnahme bestehender Angebote an Pflegediensten und – einrichtungen, Überprüfung, ob über den Pflegemarkt ein qualitativ und quantitativ ausreichendes sowie wirtschaftliches Hilfeangebot vorhanden ist und die Vielfalt der Träger von Pflegeeinrichtungen gewahrt ist, ggf. Klärung, ob seitens der Kreise und kreisfreien Städte Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung des Hilfeangebotes ergriffen werden müssen sowie der Förderung der Beteiligung von bürgerschaftlichem Engagement in Bezug auf Pflegebedürftige. Träger der Pflegeplanung ist der Kreis.

Pflegewohngeld

Der bisherige § 14 PfG NW sah vor, dass zugelassene vollstationäre Pflegeeinrichtungen einen Anspruch auf einen Aufwendungszuschuss gegen den Sozialhilfeträger zu den Investitionskosten für diejenigen Heimplätze hatte, bei denen der Heimbewohner Leistungen nach dem BSHG bzw. dem Bundesversorgungsgesetz erhielt bzw. wegen der Übernahme der Aufwendungszuschüsse erhalten hätte (sogen. Pflegewohngeld).

Die Aufwendungszuschüsse standen und stehen der Pflegeeinrichtung zu. Nach der bisherigen Praxis wurde das Pflegewohngeld in Nordrhein-Westfalen ohne Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse des Heimbewohners gewährt. Die Sozialämter haben der Entscheidung über die Gewährung von Pflegewohngeld bisher lediglich das Einkommen des Heimbewohners zugrunde gelegt. Das OVG Münster hat in seinem Urteil vom 09.05.2003 diese Praxis für unzulässig erklärt. Heimbewohner, die über Vermögen verfügten, das die sozialhilferechtlichen Freibeträge überstieg (2.301,- €), hatten demnach keinen Anspruch mehr auf Pflegewohngeld.

Der nordrhein-westfälische Gesetzgeber hat auf diese Situation reagiert und in § 12 der neuen Fassung des PfG NW geregelt, dass die sozialhilferechtliche Vermögensgrenze des BSHG nicht mehr maßgeblich ist, sondern stellt eine eigene Vermögensgrenze von 10.000,- € auf. Unterhaltspflichtige Kinder werden weiterhin nicht zum Ersatz der Investitionskosten herangezogen.

Eine Nachfrage beim Sozialamt des Märkischen Kreises hat folgendes ergeben:

Es wurden aufgrund der Gesetzesänderung ca. 1.250 Heimbewohner aus dem Märkischen Kreis angeschrieben. Über ca. 80 % wurde entschieden, ca. 20 % haben bisher nicht reagiert.

Von den 80 % haben ca. 75 % weiterhin einen Anspruch auf Pflegegeld, ca. 5 % haben zur Zeit keinen Anspruch. Bei denjenigen, die bisher den Überprüfungsbogen nicht zurück geschickt haben, geht der Märkische Kreis davon aus, dass Vermögen oberhalb der Grenzen vorhanden ist. Somit würde für den Märkischen Kreis eine Reduzierung der Ausgaben für Pflegegeld um 25 % erfolgen.

Von den überprüften Personen sind ca. 20 % aus Lüdenscheid.

Wegfall der Pauschale für die Pflegeberatung

In der alten Fassung des PfG NW war in § 17 geregelt, dass für die Pflegeberatung nach § 4 durch den überörtlichen Träger eine jährliche Pauschale, gemessen an der Einwohnerzahl, an die Kreise und kreisfreien Städte gezahlt wurde.

§ 17 wurde mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes ersatzlos gestrichen. Dies bedeutet, dass dem Kreis nicht mehr die Mittel zur Verfügung stehen, die zuvor teilweise an die Kommunen zur Durchführung der Pflegeberatung weitergegeben wurden.

Änderung der Grundsätze für die Förderung von Pflegeeinrichtungen

Nach der alten Fassung des Landespflegegesetzes setzte die Förderung der Investitionskosten und der Aufwendungen für Miete, Pacht usw. für Einrichtungen (also der Pflegedienste, der Tages- und Nachtpflege, der Kurzzeitpflege und der vollstationären Pflegeeinrichtungen) die Bedarfsbestätigung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe voraus.

Des weiteren galten die Grundsätze, dass Modernisierung Vorrang vor Neubau und häusliche Pflege Vorrang vor der Förderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen hatte.

Die Neuregelung des Landespflegegesetzes geht von den bisherigen Grundsätzen weg. Nunmehr besteht Anspruch auf Förderung, wenn es sich um eine überschaubare, ortsnahe Einrichtung von angemessener Größe handelt und sie angemessen baulich ausgestattet ist. Die angemessene Größe stationärer Einrichtungen liegt nach § 9 PfG NW vor, wenn 80 Plätze nicht überschritten werden. Bei Modernisierungen soll das Platzangebot nicht ausgeweitet werden.

Konzeptionen von Neubaumaßnahmen sollen in der Pflegekonferenz vorgestellt werden.

Lüdenscheid, den